

Auer Tageblatt

Veröffentlichung nach dem Reichsgesetz
über die Pressefreiheit des Postgesetzes
enthalten. — Erscheint werktäglich.
Sonntags- und Feiertags-Nummer.

Anzeiger für das Erzgebirge

Veröffentlichung nach dem Reichsgesetz
über die Pressefreiheit des Postgesetzes
enthalten. — Erscheint werktäglich.
Sonntags- und Feiertags-Nummer.

Kontingenz: Kabinett-Anzeiger. Enthaltend die amtlichen Bekanntmachungen des Rates der Stadt und des Amtsgerichts Auer. Postfach-Nummer: Auer, Leipzig Nr. 1000

Nr. 164

Freitag, den 17. Juli 1931

26. Jahrgang

Neue Verordnungen der Regierung

über Devisenverkehr und Bankauszahlungen — Reichsbankdiskont auf 10 v. H. erhöht — Zahlungsverkehr etwas aufgelockert — Die weiteren Absichten der Reichsregierung

Die Beschlüsse des Reichskabinetts

Berlin, 15. Juli. Das Reichskabinett beendete kurz nach 21 Uhr seine Beratungen über das Sanierungsprogramm. Die Beschlüsse des Kabinetts umfassen fünf einzelne umfangreiche Schriftstücke, und zwar eine Rahmverordnung und vier Einzelverordnungen. Die eine Verordnung betrifft die Regelung des Devisenverkehrs, die zweite die Veröffentlichung von Kursen, die dritte die Wiederaufnahme von Zahlungen nach den Bankfeiertagen und die vierte eine Ergänzung der Verordnung zur Darmschäfter- und Nationalbank.

Die Wiederaufnahme des Zahlungsverkehrs

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten vom 15. Juli 1931 wird verordnet:

1. Nach Ablauf der für den 14. und 15. Juli 1931 erklärten Bankfeiertage ist ein Zahlungsverkehr nach den folgenden Bestimmungen aufzunehmen.
2. Die von den Bankfeiertagen betroffenen Institute mit Ausnahme der Privatnotenbanken und der Deutschen Goldbank dürfen Barauszahlungen in der Zeit vom 16. bis 18. Juli 1931 nur leisten, soweit der Empfänger die Zahlungsmittel nachweislich benötigt zur Zahlung von a) Löhnen, Gehältern, Ruhegehältern, Versorgungsgebühren und ähnlichen Bezügen; b) Arbeitslosen- und Arbeitsunterstützungen und Leistungen der öffentlichen Wohlfahrtspflege (Fürsorge); c) Leistungen an Versicherte der Sozialversicherung und wiederkehrende Leistungen an Versicherte aus anderen öffentlichen oder privaten Versicherungsverhältnissen; d) Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben, soweit nicht bargeldlose Entrichtung möglich ist.
3. Die Vorschrift des Absatzes 2 gilt entsprechend für den Ueberweisungsverkehr. Ueberweisungen sind jedoch unbeschränkt zulässig a) soweit sie erforderlich sind, um die in Absatz 2 zugelassenen Barauszahlungen zu ermöglichen; b) soweit sie sich innerhalb desselben Institutes vollziehen; c) soweit dadurch Zahlungen zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung bewirkt werden; d) soweit Leistungen an einen Versicherungsträger zur Erfüllung einer Beitragspflicht bewirkt werden.
4. Die Annahme von Einzahlungen unterliegt keinen Beschränkungen. Ueber Guthaben, die aus Barauszahlungen in Reichsmark nach dem 15. Juli 1931 entstanden sind, kann frei verfügt werden.

§ 2.
Insoweit die Institute nach der Vorschrift des § 1 Barauszahlungen und Ueberweisungen nicht vornehmen dürfen, gelten die Vorschriften des § 1 Abs. 2 der Durchführungverordnung vom 13. Juli 1931 (Reichsgesetzblatt Seite 361) und des Artikels 2 der zweiten Durchführungsverordnung vom 14. Juli 1931 auch für den 16., 17. und 18. Juli 1931. Diese Tage gelten als staatlich anerkannte allgemeine Feiertage im Sinne der Wechselordnung und des Scheckgesetzes.

§ 3.
Wird ein Schuldner durch die Erklärung von Bankfeiertagen oder die zur Regelung der Wiederaufnahme des Zahlungsverkehrs getroffenen Maßnahmen ohne sein Verschulden gehindert, eine Zahlungsverbindlichkeit zu erfüllen, so gelten die Rechtsfolgen, die wegen der Nichtzahlung oder der nicht rechtzeitigen Zahlung nach Gesetz oder Vertrag eingetreten sind oder eintreten, als nicht eingetreten. Die auf Gesetz oder Vertrag beruhende Pflicht zur Zahlung von Verzugszinsen wird hierdurch nicht berührt. Der Schuldner kann sich auf die Vorschrift des Satzes 1 nicht berufen, wenn er es unterläßt, die Verbindlichkeit unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses zu erfüllen.

Diese Verordnung tritt am 16. Juli 1931 in Kraft.
Berlin, den 15. Juli 1931.

Es folgen dann die Unterschriften des Reichskanzlers, des Reichsfinanzministers, des Reichswirtschaftsministers.

Zweite Verordnung

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten vom 15. Juli 1931 wird verordnet:

§ 1.
Die Reichsbank, die Privatnotenbanken und die Deutsche Goldbank unterliegen hinsichtlich des Zahlungs- und Ueberweisungsverkehrs keinen Beschränkungen.

§ 2.
Außer den in § 1 Absatz 3 der Verordnung über die Wiederaufnahme des Zahlungsverkehrs nach den Bankfeiertagen vom 15. Juli 1931 für unbeschränkt zulässig erklärten Ueberweisungen sind Ueberweisungen zulässig zwischen den von den Bankfeiertagen betroffenen Geldinstituten, jedoch nur insgesamt bis zur Höhe der Hälfte des Guthabens des Auftraggebers und höchstens bis insgesamt 10000 RM und nur auf ein bereits bestehendes Konto eines Dritten bei einem von den Bankfeiertagen betroffenen Institut.

§ 3.
Die Verordnung tritt am 16. Juli 1931 in Kraft.
Berlin, den 15. Juli 1931.

Es folgen die Unterschriften des Stellvertreters des Reichskanzlers und Reichsfinanzministers und des Reichswirtschaftsministers.

Die Devisenverordnung

Berlin, 15. Juli. Die heute erlassene Verordnung über den Verkehr mit ausländischen Zahlungsmitteln besagt in

§ 1, daß solche Zahlungsmittel und Forderungen in ausländischer Währung gegen inländische Zahlungsmittel nur von oder durch Vermittlung der Reichsbank erworben und nur an die Reichsbank oder durch ihre Vermittlung abgegeben werden dürfen. Die Reichsbank kann die Befugnis zum Ein- und Verkauf anderer Kreditinstituten verleihen und Ausnahmen zulassen.

§ 2 bestimmt, daß Termingeschäfte in ausländischen Zahlungsmitteln oder Forderungen in ausländischer Währung oder in Edelmetall gegen inländische Zahlungsmittel verboten sind.

§ 3 besagt, daß Auszahlungen, Anweisungen in Schecks und Wechseln auch als Zahlungsmittel im Sinne dieser Verordnung gelten, daß Forderungen in ausländischer Währung solche sind, bei denen der Gläubiger Anspruch auf Zahlung in effektiver Fremdwährung hat, dagegen nicht ausländische Wertpapiere.

§ 4 verfügt, daß der Handel mit ausländischen gegen inländische Zahlungsmittel zu keinem höheren als dem letztbekannten amtlichen Berliner Briefkurs erfolgen darf.

§ 5 regelt die Handhabung der Geschäfte mit ausländischen Zahlungsmitteln und Forderungen im Falle fehlender oder nicht erfolgender amtlicher Notierungen in Berlin sinngemäß.

§ 6 bezeichnet Geschäfte, die gegen die §§ 2, 4

oder 5 verstoßen, als nichtig, sofern der Sachverhalt den Geschäftsabwickelenden bekannt war.

§ 7 befreit die mit der Reichsbank oder der Goldbank abgethanen Geschäfte von den entsprechenden Vorschriften.

§ 8 bestimmt, daß nur die amtlichen Berliner Notierungen bzw. Preise als Inlandskurse ausländische Zahlungsmittel veröffentlicht werden dürfen.

§ 9 erteilt dem Reichswirtschaftsminister oder Beauftragten die Ermächtigung, von jedermann Auskunft über alle Geschäfte mit ausländischen Zahlungsmitteln und Forderungen in ausländischer Währung, besonders auch Vorlage von Büchern und Belegen zu fordern und eidesstattliche Versicherungen zu verlangen.

§ 10 enthält die Strafbestimmungen, die Gefängnis- und Geldstrafe bis zum Zehnfachen des Wertes der in Frage kommenden ausländischen Zahlungsmittel oder Forderungen pp. vorsehen für Kauf- und Verkauf oder Vermittlung widerrechtlicher Geschäfte in ausländischen Zahlungsmitteln oder Forderungen über den Abschluß in Termingeschäften. Auch vorsätzliche Aufforderung zu strafbaren Handlungen wird bestraft, Einziehung der betreffenden Devisen kann erfolgen. Ebenso ist u. a. Vermögensbeschlagnahme gegen den Angeklagten zulässig.

§ 11 stellt auch die Veröffentlichung von Kursen widerrechtlicher Natur unter Strafe.

Die weiteren drei Paragraphen betreffen die Durchführung der Verordnung, die am 16. d. M. in Kraft tritt.

Verordnung über die Veröffentlichung von Kursen

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten vom 15. Juli 1931 wird verordnet:

§ 1.
In öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteln, die für einen größeren Personenkreis bestimmt sind, dürfen Angaben, die sich auf Preise beziehen, zu denen ausländische Zahlungsmittel, die Reichsmark und Wertpapiere gehandelt, angeboten oder gesucht worden sind oder sein sollen, nicht gemacht werden; es sei denn, daß es sich um amtlich festgestellte Kurse einer Börse handelt. Die Reichsregierung kann Ausnahmen zulassen.

§ 2.
Die Vorschriften des § 1 gelten entsprechend für Termingeschäfte in Kupfer, Zink, Zinn und Blei.

§ 3.
Wer den Vorschriften des § 1 und 2 zumiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 4.
Diese Verordnung tritt am 16. Juli 1931 in Kraft.
Berlin, den 15. Juli 1931.

Es folgen die Unterschriften des Reichskanzlers, des Reichsfinanzministers und des Reichswirtschaftsministers.

Diskonterhöhung auf 10 Prozent

Berlin, 15. Juli. Die Reichsbank erhöht ab morgen den Zinssatz von 7 auf 10 Prozent, den Lombardzinssatz von 8 auf 15 Prozent.

Begründung der Diskonterhöhung der Reichsbank

Berlin, 15. Juli. Mit dem heutigen Tage ist die Gold- und Devisendeckung der Reichsbank unter 40 Prozent gesunken. Die gesetzlich erforderliche Ermächtigung des Generalrats ist hierfür eingeholt worden. Die Reichsbank hält es nicht für richtig, mit der Erhöhung ihres Diskontsatzes zu warten, bis die in § 29 des Bankgesetzes angegebenen Voraussetzungen vorliegen, sondern hat in Vorausnahme dieser Verpflichtung bereits heute mit Wirkung vom 16. Juli dieses Jahres ab den Diskontsatz auf 10 Prozent erhöht. Gleichzeitig ist der Lombardsatz auf 15 Prozent festgesetzt worden.

Erhöhung der Soll- und Habenzinsen seitens der Banken

Berlin, 15. Juli. Die WTB-Handelsbank hat, haben die Mitglieder der Stempelvereinigung einschließlich ihrer sämtlichen Filialen beschlossen, Gelder zu Lohnzwecken nur an denjenigen Stellen abgeben zu lassen, an denen bereits früher die Mittel zu Lohnzwecken abgehoben worden sind. Außerdem werden die Banken die Zahlung zu Lohnzwecken davon abhängig machen, daß ihnen Lohnlisten vorgelegt werden, die von den örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammern abgestempelt sind. Die Mitglieder der Stempelvereinigung haben weiter beschlossen, folgende Zinsänderungen mit Wirkung vom 16. Juli 1931 eintreten zu lassen: Sollzinsen 15 Prozent zugleich der üblichen Kreditprovision, Habenzinsen für flüssige Gelder in provisorischer Rechnung 8 Prozent, in provisorischer Rechnung 9 Prozent, für neu eingezahlte Gelder, die teilweise gesetzlich und zahlungsbeschränkt unterliegen.